

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 18.03.26 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Weg nach Trollenhagen“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindeverbindungsstraße gemäß § 3 Nr.3b StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 2 und Flur 3 und Flur 5 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 1/3, 1/4, 2/1, 2/3, 3/2, 4/3, 5/3, 9/1, 10/1, 11/1, 79/3, 80/8, 81/4,

Teilfläche aus den Flurstücken:

Die zu widmende öffentliche Verkehrsfläche beginnt in der Gemarkung Podewall an der dortigen Feldwegverbindung und verläuft in überwiegend südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Trollenhagen. Von dort führt sie weiter in das Gemeindegebiet Trollenhagen hinein und bindet dort an die bestehende öffentliche Verkehrsinfrastruktur an. Der genaue Verlauf ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3b StrWG M-V als Gemeindeverbindungsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der überörtlichen Verbindung zwischen den Ortsteilen Podewall und Trollenhagen sowie der Anbindung der anliegenden Grundstücke und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

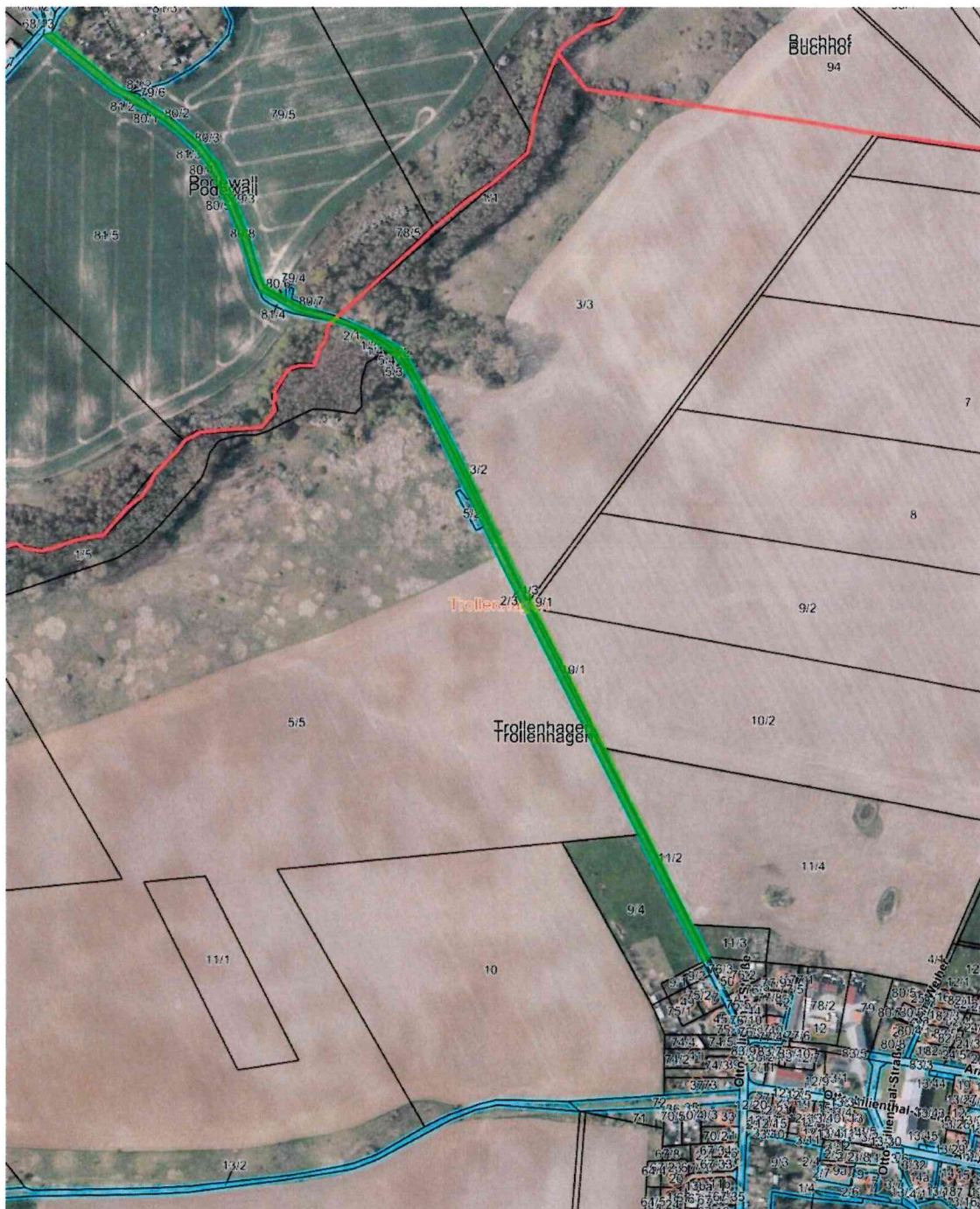
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Verbindung der Ortsteile, Zufahrt zu Grundstücken und Flächen

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.26


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 9.4.2026
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.